

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/40777/00/35

Salzburg, 9. Juli 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, dass eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 15/1998, Seite 2) für ein Gebiet auf dem Mönchsberg entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 34 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungs-

planes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

(5) Festgehalten wird, dass mit dieser kleinräumigen Teilabänderung die in der Absichtserklärung bezüglich der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für ein Gebiet im Bereich des geplanten „Guggenheim-Museums“ am Mönchsberg unter Abs. 1 Punkt 1 festgehaltene Änderungsabsicht überholt ist und durch die gegenständliche Kundmachung für ein Gebiet auf dem Mönchsberg ersetzt wird (vgl. die damalige diesbezügliche Kundmachung vom 7. September 2000 im Amtsblatt Nr. 17/2000 auf Seite 2).

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 13/2001

16. Juli 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

INFO-Z
Ihr direkter Draht
8072-2501

Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/33766/2001/012

Salzburg, 4. Juli 2001

Betrifft:

Kuwer Helga, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung einer Wohneinheit in einem Bürogebäudeneubau auf Gst. 619/6, KG Maxglan, Liegenschaft Hinterfeldstraße 8.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 77/1999, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 16, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Kuwer Helga

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Wohneinheit in einem Bürogebäudeneubau auf Gst. 619/6, KG Maxglan, Liegenschaft Hinterfeldstraße 8.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/32617/2001/012

Salzburg, 5. Juli 2001

Betrifft:

HEINRICH Berthold (jun.), Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 zur Errichtung einer Werkshalle (Spenglerei und KFZ-Einstellplätze) auf Gst. 2183/10, KG Hallwang II, Liegenschaft am Möslweg.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 77/1999, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 16, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

HEINRICH Berthold (jun.)

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Werkshalle (Spenglerei und KFZ-Einstellplätze) auf Gst. 2183/10, KG Hallwang II, Liegenschaft am Möslweg

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-2043

Erteilte Bewilligung

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/20245/2001/017

Salzburg, 3. Juli 2001

Betrifft:

Krinner Josef und Elfriede, Raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 zur Erwirkung einer auf 5 Jahre befristeten Baubewilligung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Nebengebäudes (Remise) auf Gst. 1352/1, KG Lieferung II, Liegenschaft an der Baldehofstraße.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998 wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 7.5.2001 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 13.6.2001, Zahl: 20703-1/01280/3-2001, erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 3.7.2001, Zahl: 5/01/20245/2001/016, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) zur Erwirkung einer auf 5 Jahre befristeten Baubewilligung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Nebengebäudes (Remise) auf Gst. 1352/1, KG Lieferung II, Liegenschaft an der Baldehofstraße, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als „Grünland – Gebiete für Sportanlagen“ ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

Bebauungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/35341/2001/001

Salzburg, 2. Juli 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 12/G1“; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich der Schwarzstraße, J.F. Hummelstraße, Elisabethkai und Friedrich Gemacherstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 12/G1“ im Bereich der Schwarzstraße, J.F. Hummelstraße, Elisabethkai und Friedrich Gemacherstraße entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

STADT:LEBEN
Ihr direkter Draht
8072-2357

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/35339/2001/001

Salzburg, 2. Juli 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 15/G1/N1“ 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich der GP 387/10, 387/12, 387/21, 387/22, KG. Leopoldskron (Höglwörthweg/Ulrichshöglweg)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 15/G1/N1“ 1. Änderung im Bereich KG. Leopoldskron entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/28234/2001/24

Salzburg, 9. Juli 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen-Mitte 1/G1/N1“ 1. Änderung; hier: Beschluss

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.7.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr.

44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 21 („Lehen-Mitte 1/G1/N1“ 1. Änderung) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/44306/00/10

Salzburg, 19. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Thierweg, von der Gneiser Straße nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 25. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 6, 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, dass im Bereich des Thierweges, von der Gneiser Straße in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 2 (Gst. 556/1 KG Morzg), ab 1. März 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrei-

bung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. August 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/44306/00/17

Salzburg, 19. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Dossenweg, von der Gneiser Straße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 25. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 6, 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Dossenweges, von der Gneiser Straße in westlicher Richtung bis zur Zufahrt (Gst. 542/25 KG Morzg) zur Liegenschaft ON 22B (Gst. 542/3 KG Morzg), ab 1. März 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. Februar 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Amt für Statistik
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072- 2091

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/44306/00/18

Salzburg, 19. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 542/25 KG Morzg, vom Dossenweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 25. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 6, 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt (Gst. 542/25 KG Morzg), vom Dossenweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Dossenweg ON 22B (Gst. 542/3 KG Morzg), ab 1. März 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. Februar 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/44306/00/19

Salzburg, 19. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 551/6 KG Morzg, vom Dossenweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 25. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 6, 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.d** bestimmt worden, dass im Be-

reich der Zufahrt (Gst. 551/6 KG Morzg), vom Dossenweg in nördlicher Richtung in den Bereich der Liegenschaft ON 10A (Gst. 551/10 KG Morzg), ab 1. März 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. März 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/44306/00/21

Salzburg, 19. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Dr.-Viehauser-Straße, vom Dossenweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 25. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 6, 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Dr.-Viehauser-Straße, vom Dossenweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 4 (Gst. 542/10 KG Morzg), ab 1. März 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. März 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/44306/00/21

Salzburg, 19. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der nördlichen Grundgrenze der Liegenschaft Dr.-Viehauser-Straße ON 7A (Gst. 551/15 KG Morzg), von der Dr.-Viehauser-Straße nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 25. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 6, 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der nördlichen Grundgrenze der Liegenschaft Dr.-Viehauser-Straße ON 7A (Gst. 551/15 KG Morzg), von der Dr.-Viehauser-Straße in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 7 (Gst. 551/1 KG Morzg), ab 1. März 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 3. April 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/44306/00/22

Salzburg, 19. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Johnweg, vom Dossenweg nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 25. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 6, 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich des Johnweges, vom Dossenweg in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 7 (Gst. 550/1 KG Morzg), ab 1. März 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. November 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/44306/00/23

Salzburg, 19. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 547/1 KG Morzg, vom Dossenweg nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 25. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 6, 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.c** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt (Gst. 547/1 KG Morzg), vom Dossenweg in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Johnweg 16 (Gst. 547/26 KG Morzg), ab 1. März 2000 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 7. Februar 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/30503/2001/002

Salzburg, 27. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Grundstücke 16/1, 16/27, 16/25 und 16/26 KG Leopoldskron (GK Riedenburg-Leopoldskron-Moos)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich der Grundstücke 16/1, 16/27, 16/25 und 16/26 KG Leopoldskron, vom bestehenden Hauptkanal auf Grundstück 16/1 KG Leopoldskron auf Höhe der verlängerten südlichen Objektfront des Objektes Leopoldskronstraße ONr. 34A ca. 30 m in südlicher Richtung, dann ca. 60 m weiter in südöstlicher Richtung auf Grundstücke 16/27 und 16/25 KG Leopoldskron bis auf Grundstück 16/26 KG Leopoldskron, ein Hauptkanal vom 12. März 2001 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/32740/2001/002

Salzburg, 27. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Trautmannstraße, Prähausenweg, Stockerweg, Haimlgasse und diverse Grundstücke; (GK Maxglan)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

der Trautmannstraße, vom unbenannten Weg Grundstück 1460 KG Maxglan in nördlicher Richtung bis auf Grundstück 612/1 KG Maxglan, des Prähausenweges, von der Maxglaner Hauptstraße in nördlicher Richtung bis zum unbenannten Weg Grundstück 1460 KG Maxglan, des

unbenannten Weges Grundstück 1460 KG Maxglan, vom Prähausenweg in südwestlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 552/1 KG Maxglan,

des Grundstückes 570/2 KG Maxglan (Liegenschaft Prähausenweg ONr. 2), vom Prähausenweg im Bereich der nördlichen Grundgrenze des Grundstückes 570/1 KG Maxglan in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grundgrenze des Grundstückes 570/2 KG Maxglan bis zum Grundstück 570/6 KG Maxglan (Liegenschaft Prähausenweg ONr. 2B),

des Stockerweges, von der Trautmannstraße in südwestlicher Richtung das Grundstück 604/15 KG Maxglan querend bis in den Bereich des Grundstückes 604/17 KG Maxglan (Liegenschaft Stockerweg ONr. 11), des unbenannten Weges Grundstück 601/17 KG Maxglan, vom Stockerweg in südlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 601/8 KG Maxglan,

der Haimlgasse, vom bestehenden Verbandssammler in der Maxglaner Hauptstraße in westlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 1793 KG Maxglan,

Hauptkanäle vom 1. März 2001 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/32961/2001/002

Salzburg, 27. Juni 2001

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Josef-Thorak-Straße, Baumbichlstraße, Ziegelstadelstraße, Hans-Graber-Straße, Josef-August-Lux-Straße, Carl-Storch-Straße, Georg-v.-Trapp-Straße, und diverse Grundstücke; (GK Aigen Mitte, Teilgebiet J.-Thorak-Straße, G.-v.-Trapp-Straße und H.-Graberstraße)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

1. der Josef-Thorak-Straße,

a) vom bestehenden Hauptkanal im Bereich des Grundstückes 567/3 KG Aigen I in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-Thorak-Straße

ONr. 7 (Grundstück 567/6 KG Aigen I),

b) vom unbenannten Weg Grundstück 563/40 KG Aigen I in nördwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-Thorak-Straße ONr. 7 (Grundstück 567/6 KG Aigen I),

c) vom unbenannten Weg Grundstück 563/40 KG Aigen I in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-Thorak-Straße ONr. 34 (Grundstück 549/70 KG Aigen I),

2. des unbenannten Weges Grundstücke 563/40 und 563/38 KG Aigen I, von der Baumbichlstraße in nördlicher Richtung bis zur Josef-Thorak-Straße,

3. der Baumbichlstraße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Baumbichlstraße ONr. 46 (Grundstück 562/12 KG Aigen I) in östlicher Richtung bis zur Ziegelstadelstraße,

4. der Ziegelstadelstraße,

a) von der Baumbichlstraße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Ziegelstadelstraße ONr. 25 (Grundstück 553/3 KG Aigen I),

b) von der Baumbichlstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Ziegelstadelstraße ONr. 34 (Grundstück 549/11 KG Aigen I),

5. des unbenannten Weges Grundstück 549/4 KG Aigen I, von der Ziegelstadelstraße in westlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 549/66 KG Aigen I,

6. der Hans-Graber-Straße, von der Ziegelstadelstraße in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Hans-Graber-Straße ONr. 7 (Grundstück 544/2 KG Aigen I),

7. der Josef-August-Lux-Straße, von der Hans-Graber-Straße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-August-Lux-Straße ONr. 11 (Grundstück 546/7 KG Aigen I),

8. der Carl-Storch-Straße, von der Hans-Graber-Straße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Carl-Storch-Straße ONr. 6 (Grundstück 541/16 KG Aigen I),

9. der Georg-von-Trapp-Straße, von der Baumbichlstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-von-Trapp-Straße ONr. 5 (Grundstück 549/3 KG Aigen I),

10. der unbenannten Zufahrt Grundstück 549/38 KG Aigen I, von der Baumbichlstraße in westlicher Rich-

tung bis in den Bereich der Liegenschaft Baumbichlstraße ONr. 48 (Grundstück 549/39 KG Aigen I),

11. des unbenannten Weges Grundstück 549/45 KG Aigen I, von der Georg-von-Trapp-Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-von-Trapp-Straße ONr. 14 (Grundstück 549/46 KG Aigen I),

12. des unbenannten Weges Grundstück 549/52 KG Aigen I, von der Georg-von-Trapp-Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-von-Trapp-Straße ONr. 26 (Grundstück 549/53 KG Aigen I),

Hauptkanäle vom 17. April 2001 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20381/2001/7

Salzburg, 25. Juni 2001

Betrifft:
Steuerterminkalender August 2001

Städtische Steuern und Abgaben im August 2001

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg.Fremdenverkehrsgesetz Kommunalsteuer	für Juni 2001 für Juli 2001
--	--------------------------------

Grundsteuer, Abfallwirtschaft- u. Kanalbenutzungsgebühr	für das 3. Quartal 2001
---	-------------------------

Für den Bürgermeister:
Santner



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-3330

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/35617/2001/002

Salzburg, 5. Juli 2001

Betrifft:
Lindhofstraße; Straßenumbau im Bereich der Zufahrt zum St. Johannis Spital

Kundmachung

Es ist beabsichtigt, die Lindhofstraße im Bereich der Zufahrt zum St. Johannis Spital umzubauen.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl.Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag.Abt. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl:11/00/36587/2000/004

Salzburg, 28. Juni 2001

Betrifft:

Vergabe der Belieferung der städtischen Seniorenheime mit Lebensmitteln; Ausschreibung für die Lieferperiode 01.12.2001 - 30.11.2002

Öffentliche Ausschreibung

Offenes Verfahren

Die Stadt Salzburg schreibt die Belieferung der 5 städtischen Seniorenheime mit **Lebensmitteln** für den Lieferzeitraum 01.12.2001 - 30.11.2002 unter Abschluß eines entsprechenden Rahmenvertrages aus.

Die Ausschreibungsunterlagen für die Lieferungen von Brot- und Gebäckwaren, Fleischwaren, Wurstwaren, Vollmilch, Eiern und Kolonialwaren, sowie für das SH Hellbrunn die gleichen Warengruppen aus biologischem Anbau und bei Eier aus Freilandhaltung, sind bei der Magistratsabteilung 11/00, Seniorenheimverwaltung, Zentraler Einkauf, 5020 Salzburg, Makartplatz 5, 1.Stock, erhältlich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich per Brief, oder per E-Mail unter „ 1100@stadt-salzburg.at „, anzufordern, oder persönlich abzuholen. In der Anforderung ist die Zahl 11/00/36587/2000/004 anzugeben. Die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt zu Lasten des Empfängers.

Frist für die schriftliche Anforderung:

Montag, den 20.08.2001 (Poststempel).

Frist für die Einreichung der Angebote:

Dienstag den 11.09.2001, 9.00 Uhr.

Angebotseröffnung:

Dienstag den 11.09.2001, 10.00 Uhr im Seniorenheim Itzling, Schopperstrasse 17, 5020 Salzburg

Tag der Absendung der Bekanntmachung an die EU:

16. Juli 2001.

Für den Bürgermeister:
DDr. Randolph Messer

Magistrat Salzburg
Zahl: [6/04/28847/2001/011](#)

Salzburg, 9. Juli 2001

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)

Bauvorhaben: Sanierung Almkanalbrücken Aighhofstraße, Zillnerstraße, Augustinergasse

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Gegenstand der Leistung:

Sanierung der Almkanalbrücken in der Aighhofstraße, Zillnerstraße, Augustinergasse

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum

Ende August bis November 2001

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab **Dienstag**, den **17.7.2001** beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „**Sanierung Almkanalbrücken**, Vast 2.60000.817000.8“ in Höhe von **ATS 600,-** (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **Freitag, 3.8.2001, 9:00 Uhr**

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Freitag, 3.8.2001, 10:30 Uhr, Faberstraße 11, 4. Stock - Besprechungszimmer (Zimmer D 53).

Für den Bürgermeister:
OAR Ing. Werner Klement